

AN DEN AUSSCHUSS DER ANWALTSKAMMER VON BOZEN

ANTRAG AUF LIQUIDIERUNG EINER KOSTENNOTE

Der/Die Unterfertigte¹ RA/in Dr.

mit Kanzlei in

beantragt

die Liquidierung beiliegender Kostennote für die beruflichen Leistungen im Interesse von²

.....

und erklärt,

1) dass es sich um ein

- | | | |
|--|--|---|
| <input type="checkbox"/> Zivilverfahren | <input type="checkbox"/> Strafverfahren | <input type="checkbox"/> Verwaltungsrechtsverfahren |
| <input type="checkbox"/> außergerichtl. Beistand
gehandelt hat; | <input type="checkbox"/> außergerichtl. Beratung | <input type="checkbox"/> anderes |

2) dass sich die Leistungen über folgende Instanzen erstreckt haben:

- | | | |
|---|---|------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> erste Instanz | <input type="checkbox"/> Berufung | <input type="checkbox"/> Kassation |
| <input type="checkbox"/> Wiederaufnahme | <input type="checkbox"/> Verwaltungsgericht | <input type="checkbox"/> Staatsrat |
| <input type="checkbox"/> andere | | |

3) dass der **Streitwert** der Sache, im

a) Tarif für Zivil-, Verwaltungsverfahren oder gleichgestellte mit:

- | |
|--|
| <input type="checkbox"/> Euro _____ angegeben wird oder |
| <input type="checkbox"/> unbestimmt |
| <input type="checkbox"/> unbestimmt mit besonderer Wichtigkeit, ist. |

Der Streitwert wurde auf Grund folgender Kriterien ermittelt:
.....und ist ersichtlich aus.....

b) Tarif für Strafsachen:

- | | |
|---|--------------|
| <input type="checkbox"/> Strafverfahren vor | ³ |
| <input type="checkbox"/> es handelt sich um eine Amtsverteidigung | |

4) dass auf Grund der in Folge angeführten Umstände die Honorare zwischen dem Minimum und dem Maximum der Tarifordnung konkret im ausgewiesenen Maße angeführt und etwaige Erhöhungskoeffizienten angewandt wurden

5) dass die Leistungen während der Gültigkeit folgender Ministerialdekrete abgeschlossen worden sind:

- | | | |
|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> D.M.55/2014
(in Kraft getreten am 03.04.2014) | <input type="checkbox"/> D.M.140/2012
(anwendbar vom 23.08.2012 bis
02.04.2014) | <input type="checkbox"/> D.M. 127/2004
(anwendbar bis 23.07.2012) |
|---|---|--|

6) dass eine Vereinbarung zur Bestimmung des Entgeltes abgeschlossen wurde

- ja (siehe Anlage Nr.) nein

¹ Die Liquidierung erfolgt nur für die vom Antragsteller erbrachten Leistungen. Im Falle von gemeinsamer Vertretung bzw. von Domiziliaren muss die Liquidierung von jedem einzeln beantragt werden; wenn der Antragsteller persönlich den Kollegen bezahlt hat, muss die entsprechende Ausgabe belegt und als „Auslage“ angeführt werden.

² Es obliegt dem Antragsteller anlässlich des Antrages den Mandanten formell und substantiell richtig anzugeben, insbesondere wenn der Auftraggeber nicht mit dem Leistungsempfänger übereinstimmt.

³ Erklären, ob die Tätigkeit vor dem Voruntersuchungsrichter, dem Vorverhandlungsrichter, dem Einzelrichter oder dem Senat erbracht wurde.

7) dass in der Sache, für welche die Liquidierung beantragt wird, auch ein anderer Kollege die Vertretung oder den Auftrag inne hatte:

- ja nein

8) dass im Falle gerichtlicher Tätigkeiten in derselben Sache:

- sie/er nicht auch andere Parteien vertreten hat
 sie/er andere Parteien mit gleicher Rechtslage vertreten hat
 sie/er andere Parteien mit unterschiedlicher Rechtslage vertreten hat

9) dass der Auftrag

zu Beginn des Verfahrens bei anhängigem Verfahren
angenommen wurde;

10) dass sie/er reine Vertretungstätigkeit ausgeführt hat, obwohl sie/er mit einer/m anderer/en Kollegin/en in der Vollmacht angeführt ist:

- ja nein

11) dass gegen denselben Klienten auch die Liquidierung anderer Kostennoten beantragt wurde:

- ja nein

12) dass in den Mahnungen an den Klienten folgender Betrag angeführt wurde: Euro

Die/der Unterfertigte ist sich bewusst, dass auf die liquidierten Honorare die jeweils gültige Begutachtungsgebühr⁴ angewandt wird und sie/er verpflichtet sich diese zu Gunsten der Anwaltskammer zur Einzahlung zu bringen und zwar unabhängig von der Behebung des zu erlassenden Beschlusses.

Es werden folgende Unterlagen beigelegt:

- 1) ausführlicher und unterzeichneter Bericht⁵ über die durchgeführten Leistungen;
- 2) unterschriebene Kostennote in zweifacher Ausfertigung;
- 3) Stempelmarke zu Euro 16,00;
- 4) vollständige Kopie der Verfahrensakten mit Akten- und Dokumentenliste, chronologisch geordnet nach Phasen bzw. Rechtszügen des Verfahrens;
- 5) vollständige Kopie der Verhandlungsprotokolle, chronologisch geordnet nach Phasen bzw. Rechtszügen des Verfahrens;
- 6) vollständige Kopie des Urteils oder der verfahrensabschließenden Verfügung;
- 7) Kopie des Schriftverkehrs chronologisch geordnet nach Phasen und Rechtszügen des Verfahrens;
- 8) *wenn möglich* die Handakte.

Datum,

RA Dr.

⁴ **Begutachtungsgebühr** gemäß Beschluss der Anwaltskammer von Bozen vom 07.09.2010: bis € 500,00 Fixgebühr von € 20,00; von € 501,00-€10.000,00 4 % auf das liquidierte Honorar; von € 10.001,00-€ 50.000,00 3,5% (auf den Differenzbetrag über € 10.000,00); über € 50.001,00 2 % (auf den Differenzbetrag über € 50.000); Amtsverteidigung Fixgebühr von € 20,00; Gutachten über die Angemessenheit der Kostennote 6 % auf das liquidierte Honorar.

⁵ **Aus dem Bericht** müssen alle für die Liquidierung der Kostennote erforderlichen Hinweise und Mitteilungen hervorgehen, insbesondere jene, welche für die Festlegung der Honorare zwischen dem Minimum und dem Maximum zweckdienlich sind: die etwaige Anwendung von Multiplikatoren, eine etwaige Genehmigung zur Überschreitung des Maximums, die Art der Streitsache, die Anzahl und Wichtigkeit der behandelten Probleme, die vor Gericht geleistete Tätigkeit, der Ausgang des Verfahrens und die Vorteile für den Mandanten, die Gründe einer eventuellen Dringlichkeit, die Grundlage für eine außerordentliche oder besondere Wichtigkeit.

Im Falle der Strafverteidigung müssen Angaben zum Umfang der Fakten, zur Anzahl der überprüften Dokumente enthalten sein, die Anzahl und Wichtigkeit der behandelten Probleme, die Dauer des Verfahrens und die Gründe für die Wertigkeit der Tätigkeit angeführt werden, wie auch der ökonomische Wert und die Wichtigkeit der involvierten Interessen, die Kontinuität und Dauer des Einsatzes, Tätigkeiten außerhalb des Gerichtsbezirkes, das erreichte Ergebnis auch im Hinblick auf seine verwaltungs-, zivil- oder disziplinarrechtlichen Auswirkungen und die Umstände, die ein offensichtliches Unverhältnis zwischen Leistung und Honorar bedingen.

Es muss das Datum des Beginns der Tätigkeit und das Ende der Tätigkeit getrennt nach Phasen bzw. Rechtszügen des Verfahrens angegeben werden.